



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr geht zur Neige und es ist Zeit Vergangenes Revue passieren zu lassen und Zukünftiges zu planen. Dies gilt sowohl im privaten wie auch im beruflichen Bereich. Dass es dabei im Rahmen des beruflichen Alltags immer wieder Neuerungen und Ergänzungen aus gesetzgeberischer Sicht gibt liegt auf der Hand. So ist es auch dieses Jahr. Und dass Einigungsgespräche der Gesetzgebungsorgane immer wieder scheitern und bis zum Schluss aufgeschoben werden ist ebenfalls nicht ungewöhnlich. So wundert es nicht, dass der Bundesrat in seiner Sitzung vom 23.11.2012 das Jahressteuergesetz 2013 noch nicht verabschiedet, sondern an den Vermittlungsausschuss zurückgegeben hat. Ich möchte es aber gleichwohl nicht versäumen Sie nachfolgend über das Kernstück des Jahressteuergesetzes, das sog. EU-Amtshilfegesetz, welches den Austausch von Steuerdaten ermöglichen soll und uns dadurch voraussichtlich immer mehr zum gläsernen Bürger werden lässt zu informieren. Dies natürlich verbunden mit den besten Wünschen für Weihnachten 2012 und das kommende neue Jahr 2013

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

## Jahressteuergesetz 2013 - das EU-Amtshilfegesetz

### 1. Zeitlicher Ablauf

Am 5.3.2012 hat das Bundesministerium der Finanzen den Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz (nachfolgend: JStG) 2013 veröffentlicht. Kernstück des Gesetzes ist die Umsetzung der sog. europäischen Amtshilferichtlinie. Das JStG 2013 soll zum 1.1.2013 in Kraft treten. Soweit keine weiteren Ausführungen gemacht werden, sollen die Änderungen zum 1.1.2013 Wirkung entfalten.

### 2. Grundlagen

#### 2.1. Allgemeines

Mit dem EU-Amtshilfegesetz soll die „Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG“ (Amtshilferichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Amtshilferichtlinie ersetzt die Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern (EG-Amtshilfe-Richtlinie). Gleichzeitig tritt das damit überholte EG-Amtshilfe-Gesetz (EGAHiG) außer Kraft.

Mit der Amtshilferichtlinie soll vor allem die effiziente – in Teilbereichen auch neue – Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) gestärkt werden, um Steuern bei grenzüberschreitenden Aktivitäten ordnungsgemäß festsetzen zu können. Der Gesetzgeber will den Austausch von voraussichtlich erheblichen Informationen in Steuersachen zwischen Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erleichtern. Dazu werden durch die Amtshilferichtlinie gewisse Prüfungsmöglichkeiten und Mindeststandards festgelegt. Durch eine systematische Erhöhung des Entdeckungsrisikos soll der Steuerbetrug bekämpft wer-

den. Insofern bezwecken die Änderungen vor allem eine effizientere Zusammenarbeit der Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten, um Steuern bei grenzüberschreitenden Aktivitäten ordnungsgemäß festsetzen zu können. Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen die Schaffung sog. zentraler Verbindungsbüros in allen Mitgliedstaaten und die stufenweise Entwicklung eines automatischen Informationsaustauschs. Außerdem wird der OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch für Besteuerungszwecke (OECD-Standard) verbindlich für alle Mitgliedstaaten implementiert. Dieser OECD-Standard verpflichtet die Mitgliedstaaten, sich auf Ersuchen alle für ein Besteuerungsverfahren oder ein Strafverfahren erforderlichen Informationen zu erteilen. Beweisausforschungen (sog. „fishing expeditions“) sind jedoch ausgeschlossen. Eine Übermittlung von Informationen kann aber nicht mehr deshalb abgelehnt werden, weil der übermittelnde Mitgliedstaat kein eigenes Interesse daran hat oder weil diese Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile einer Person beziehen. Damit wird ein in sich schlüssiges System des zwischenstaatlichen Informationsaustauschs bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten etabliert.

#### 2.2. Anwendungsbereich und grundsätzliche Abfolge

Die aufgrund des Gesetzes mögliche Amtshilfe soll sich grundsätzlich auf jede Art von Steuern erstrecken, die von einem oder für einen Mitgliedstaat oder dessen Gebiets- oder Verwaltungseinheiten einschließlich der örtlichen Behörden erhoben werden. Ausgenommen sind ausdrücklich nur die Umsatzsteuer, Einfuhrumsatzsteuer, Zölle und entsprechend harmonisierte Verbrauchsteuern. Der Austausch der Informationen erfolgt dann, wenn diese voraussichtlich erheblich sind. Dadurch soll ausweislich der Gesetzesbegründung ge-



währleistet werden, dass ein Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten im größtmöglichen Umfang stattfindet.

Gem. §§ 3, 4 EUAHiG-E soll in allen Mitgliedstaaten ein sog. zentrales Verbindungsbüro eingerichtet werden. Dieses soll dann eine direkte Kontaktstelle sowohl für eingehende als auch für ausgehende Informationen und Dokumente zwischen den Mitgliedstaaten sein. Ein in § 4 Abs. 3 EUAHiG-E geregelter sog. »Negativkatalog« legt fest, wann eine Informationserteilung an die Steuerbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats zu unterbleiben hat. Damit soll u.a. sowohl den schützenswerten Interessen der Steuerpflichtigen als auch dem öffentlichen Interesse Rechnung getragen werden. Zu beachten ist aber, dass eine Ablehnungsbefugnis aufgrund von Bankgeheimnissen etc. nicht vorgesehen ist.

### 2.3. Spontaner Informationsaustausch

Vorgesehen ist der sog. spontane Informationsaustausch. Demnach kann das zentrale Verbindungsbüro nach pflichtgemäßem Ermessen anderen Mitgliedstaaten spontan ohne Ersuchen alle Informationen übermitteln, die für die anderen Mitgliedstaaten von Nutzen sein können. Eine Information ist zu erteilen, wenn Gründe für die Vermutung einer Steuerverkürzung in dem anderen Mitgliedstaat vorliegen, d. h. wenn der Verdacht der Steuerhinterziehung vorliegt. Gleiches gilt, wenn ein Sachverhalt vorliegt, aufgrund dessen eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt worden ist, und dies für den Stpfl. zu einer Besteuerung oder Steuererhöhung im anderen Mitgliedstaat führen könnte oder Gründe für die Vermutung vorliegen, dass durch künstliche Gewinnverlagerungen zwischen verbundenen Unternehmen eine Steuerersparnis eintritt. Die Übermittlung soll unverzüglich erfolgen, spätestens jedoch einen Monat, nachdem die Informationen verfügbar geworden sind. Es liegt auf der Hand, dass dadurch Informationen über im Ausland ausgeübte Tätigkeiten und dort befindliche Vermögen in derselben Art und Weise für inländische Behörden zugänglich gemacht werden wie es für diejenigen im Inland der Fall ist.

### 2.4. Automatischer Informationsaustausch

Das zentrale Verbindungsbüro soll gem. § 7 EUAHiG-E verfügbare Informationen über in anderen Mitgliedstaaten ansässige Personen ohne vorheriges Ersuchen an andere Mitgliedstaaten auf elektronischem Weg übermitteln dürfen. Hierzu gehören z.B. Informationen zu Vergütungen aus unselbstständiger Arbeit, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen, Ruhegehälter und Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus.

Der automatische Informationsaustausch soll spätestens am 1.1.2015 in Kraft treten. Einzelheiten sollen in einem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen festgelegt werden.

### 2.5. Weitere bedeutsame Regelungen

Als weitere Formen der Verwaltungszusammenarbeit können die zentralen Verbindungsbüros der Mitgliedstaaten die Teilnahme und die Anwesenheit ihrer Bediensteten, bei behördlichen Ermittlungen im anderen Mitgliedstaat sowie die gleich-

zeitige Prüfung einer oder mehrerer Personen und die Zustellung aller Dokumente vereinbaren (vgl. §§ 10, 12 EUAHiG-E). Die von Deutschland erteilten Informationen dürfen gem. § 15 Abs. 1 EUAHiG-E nur für andere Zwecke verwendet werden, wenn die Verwendung in Deutschland zulässig wäre und der besondere Schutz durch die Abgabenordnung (§§ 30, 31, 31a und 31b AO; Steuer- und Bankgeheimnis) sichergestellt ist. Wenn Informationen nach Ansicht des zentralen Verbindungsbüros an einen dritten Mitgliedstaat weitergeleitet werden sollen, ist die Mitteilungsabsicht dem Staat, aus dem die Informationen stammen, auch mitzuteilen (vgl. § 15 Abs. 2 EUAHiG-E). Sollte der zu informierende Mitgliedstaat der Weitergabe an den dritten Mitgliedstaat nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung widersprechen, kann das zentrale Verbindungsbüro die Informationen und Dokumente an den dritten Mitgliedstaat weiterleiten. Unter den in § 18 EUAHiG-E geregelten Voraussetzungen sollen von einem Drittstaat erhaltene Informationen an andere Mitgliedstaaten sowie von einem anderen Mitgliedstaat erhaltene Informationen an einen Drittstaat weitergeleitet werden können.

Für sämtliche Informationen, die aufgrund des dargestellten Gesetzes von anderen Staaten übermittelt werden, gilt aber das Steuergeheimnis und der Schutz, den die Abgabenordnung für entsprechende Informationen vorsieht

### 3. Weitere wichtige Änderungen von Steuergesetzen

Folgende wesentliche Änderungen sind vorgesehen:

- Als eine Maßnahme zur Umsetzung des Regierungsprogramms Elektromobilität wird in das Einkommensteuergesetz eine Regelung zum Nachteilsausgleich für die private Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen aufgenommen. Da die Regelung nicht für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte gilt, dürfte dies unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten durchaus nicht unproblematisch sein
- Eine Verfahrensvereinfachung für den Arbeitnehmer wie für die Finanzverwaltung bedeutet die Antragsmöglichkeit für den Arbeitnehmer, die Geltungsdauer eines im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden Freibetrags künftig auf zwei Kalenderjahre zu verlängern. Damit braucht der Arbeitnehmer den Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt nicht mehr jährlich zu stellen.
- Um den international anerkannten Fremdvergleichsgrundsatz (OECD-Standard) uneingeschränkt auf internationale Betriebsstättenfälle anwenden zu können, ist die Schaffung einer innerstaatlichen Rechtsgrundlage in § 1 AStG notwendig. Außerdem wird diese Vorschrift zur Vermeidung von rechtlichen Risiken hinsichtlich ihrer Wirksamkeit für Sachverhalte unter Beteiligung von Personengesellschaften oder Mitunternehmerschaften ergänzt.